

## Anhang zur Friedhofssatzung

**1. Maße der Grabstätten****a) Reihengrabstätten:**

Kindergräber als Reihengrabstätten bis zu 6 Jahren	
Länge:	1,00 m
Breite:	0,60 m
Gräberabstand	0,40 m
Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle:	
Bei einfacher Belegung	1,30 m
Bei Doppelbelegung	1,60 m

Reihengrabstätten für Verstorbene über 6 Jahre	
Länge:	2,00 m
Breite:	0,85 m
Gräberabstand	0,50 m
Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle:	
Bei einfacher Belegung	1,80 m
Bei Doppelbelegung	2,20 m

**b) Pachtgrabstätten:**

Einstelliges Grab	
Länge:	2,40 m
Breite:	0,85 m
Gräberabstand	0,50 m
Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle:	
Bei einfacher Belegung	1,80 m
Bei Doppelbelegung	2,20 m

Zweistelliges Grab	
Länge:	2,40 m
Breite:	2,20 m
Gräberabstand	0,50 m
Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle:	
Bei einfacher Belegung	1,80 m
Bei Doppelbelegung	2,20 m

Bei der Zusammenfassung von zwei zweistelligen Gräbern	
Länge:	5,00 m
Breite:	2,20 m
Gräberabstand	0,50 m

Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle:	
Bei einfacher Belegung	1,80 m
Bei Doppelbelegung	2,20 m

**c) Urnengrabstätten:**

Umenreihengrabstätten:	
Länge:	1,00 m
Breite:	0,60 m
Tiefe:	0,60 m
Gräberabstand:	0,40 m

Umenpachtgrabstätten:	
Länge:	1,20 m
Breite:	1,00 m
Tiefe:	0,60 m
Gräberabstand:	0,40 m

In Grabfeldern, in denen Urnenpachtgrabstätten nach anderer Bemessung vorhanden sind, gelten die jeweils vorhandenen Maße weiterhin.

## **2. Grababdeckungen**

Grababdeckungen auf Erdbestattungsgräbern dürfen höchstens ein Drittel der Grabfläche bedecken, einschließlich Einzelplatten und Einfriedungen über eine Breite von 0,08 m.

Liegende Grabmale dürfen höchstens ein Drittel der Grabfläche bedecken, einschließlich Einzelplatten, auf denen Grabschmuck aufgestellt wird, z.B. Schalen und Grablaternen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den o. g. Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält.

## **3. Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Besondere Gestaltungsvorschriften nach § 23 der Satzung gelten in den Abteilungen 1 bis 40, 51 und 57 sowie 64 bis 65. In allen anderen Abteilungen (Nr. 41 bis 50, 52 bis 56, 58 bis 63) gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften der §§ 21 und 22.

## **4. Abmessungen für Grabmale, Einfassungen und Trittplatten**

### 4.1 Stehende Grabmale

Die maximalen Abmessungen eines Grabmals berechnen sich anhand der nachfolgenden Ansichtsflächen. Die angegebenen maximalen Höhen und Breiten dürfen dabei nicht überschritten werden

Grabart	Maximale Ansichtsfläche	Maximale Höhe	Maximale Breite
Erdbestattungsreihengrab	0,90 m <sup>2</sup>	1,70 m	0,70 m
Erdbestattungspachtgrab	1,00 m <sup>2</sup>	2,00 m	0,70 m
Zweistelliges Erdbestattungspachtgrab (Doppelgrab)	2,00 m <sup>2</sup>	2,20 m	1,60 m
Drei- oder mehrstelliges Erdbestattungspachtgrab	3,00 m <sup>2</sup>	2,40 m	2,40 m
Urnenreihengrab	0,50 m <sup>2</sup>	1,10 m	0,60 m
Urnenpachtgrab	0,65 m <sup>2</sup>	1,20 m	0,70 m

### Mindeststärken für stehende Grabmale

bis 1,00 m Höhe	14 cm
bis 1,40 m Höhe	16 cm
bis 1,80 m Höhe	18 cm
über 1,80 m Höhe	10 % der Grabmalhöhe

### 4.2 Liegende Grabmale

Grabart	Maximale Ansichtsfläche
Erdbestattungsreihengrab	0,90 m <sup>2</sup>
Erdbestattungspachtgrab	1,00 m <sup>2</sup>
Urnenreihengrab	0,45 m <sup>2</sup>
Urnenpachtgrab	0,50 m <sup>2</sup>

### Mindeststärken für liegende Grabmale

14 cm
-------

## 4.3 Rasengrabplatten/ Namensplatten

Grabart	Maximale Ansichtsfläche
Rasenreihengrab	0,25 m <sup>2</sup>
Rasenpachtgrab	0,30 m <sup>2</sup>

## Mindeststärken für Rasengrabplatten

5 cm
------

## 4.4 Trittplatten bei Grabfeldern mit handwerklich bearbeiteten Steinen

	Maße
Länge	0,40 m
Breite	0,30 m
Stärke	0,05 m

Ausgemauerte oder betonierte Gräber sind nur in den Abteilungen 10 und 9 Nr. 184 - 175 zulässig.